

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat Albula zur Förderung des Auerhuhns

zwischen

**den Politischen Gemeinden Alvaneu, Brienz/Brinzauls und Schmitten
als Bewirtschafterinnen des Waldes**

Parzellen Nr. 813/816 (Gemeinde Alvaneu)

Parzellen Nr. 314 (Gemeinde Brienz/Brinzauls)

Parzellen Nr. 1052 (Gemeinde Schmitten)

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Albula ist die **Förderung des Auerhuhns**. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für das Auerhuhn geschaffen, erhalten und gefördert. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer Auerhuhn-freundlichen Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die Kombination mit anderen Waldfunktionen wird durch den Vertrag nicht ausgeschlossen, aber wie folgt präzisiert:

- In den **Wäldern mit besonderer Schutzfunktion** hat die Erhaltung der Schutzfunktion Priorität gegenüber den Erfordernissen eines auerhuhntauglichen Lebensraumes. Divergierende Anforderungen ergeben sich dabei nur in den Wäldern mit wichtiger Funktion betreffend der Gefahrenprozesse Steinschlag und Murgang/Rutschung.
- Die **anderen Waldfunktionen**, ausgewiesen im Waldentwicklungsplan Mittelbünden vom September 2001, haben weiterhin Gültigkeit. Diese Nutzungen sollen aber in einer an die Lebensraumansprüche des Auerhuhns angepassten Form erfolgen.

Das Vorprojekt 2008 für das Sonderwaldreservat zeigt, dass die Kombination dieser verschiedenen Ansprüche ohne grössere Schwierigkeiten machbar ist.

2. Gegenstand

Als Sonderwaldreservat wird der obere und mittlere Waldgürtel auf der rechten Talseite des Albula-tals zwischen der Gemeindegrenze Brienz/Brinzauls - Lantsch/Lenz im Westen und der Schmittner Alp im Osten bezeichnet. Nicht eingeschlossen im Sonderwaldreservat sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Waldes.

Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:25'000 (Perimeter und Massnahmen) dargestellt. Die Fläche umfasst 1'414 ha Wald auf Gebiet der Gemeinden Brienz/Brinzauls (404 ha), Alvanu (713 ha) und Schmitten (297 ha).

Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Eigentümer

3.1. Grundsätzliche Berücksichtigung der Auerhuhn-Anliegen

Die Waldeigentümerinnen verpflichten sich bei der Pflege und Nutzung ihrer Wälder während der Vertragsdauer die Lebensraumansprüche des Auerhuhns grundsätzlich zu berücksichtigen. Ein idealer Lebensraum zeichnet sich wie folgt aus (vgl. auch Fachliteratur):

- Ein offener Kronenschluss lässt genügend Licht auf den Boden, so dass sich dort eine starke Krautschicht entwickeln kann. Idealerweise besteht diese aus grossen Anteilen Heidelbeere.
- Ein stufiger Waldaufbau garantiert genügend Deckung für die sich am Boden aufhaltenden Auerhühner. Nebst Jungwaldgruppen bieten auch tief bestete Bäume Deckung.
- Vorhandensein verschiedener Strukturen wie insbesondere von Altbäumen (für Balz und zum Schlafen), Bodenaufschlüsse (Aufnahme von Magensteinchen, Sandbad) und kleinen Blößen (Nahrung).

Eine ideale Waldstruktur für das Auerhuhn soll nicht im ganzen Perimeter angestrebt werden, da eine solche Uniformität den generellen Zielen der Biodiversität zuwider laufen würde. Vielmehr gilt über den ganzen Perimeter die „Drittels-Regel“: 1/3 der Waldfläche soll den Auerhuhn-Anforderungen ‚gut angepasst‘ sein, 1/3 des Waldes soll für das Auerhuhn noch ‚geeignet‘ sein während maximal 1/3 der Waldfläche vom Idealbild Auerhuhn-Lebensraum so abweichen darf, dass es als für das Auerhuhn ‚ungeeignet‘ erscheint.

Die waldbaulichen Massnahmen, welche zur Schaffung und Erhaltung der geforderten Waldstrukturen notwendig sind, basieren auf folgenden Grundlagen:

- allgemeiner waldbauliche Handlungsbedarf
- Hinweis auf Handlungsbedarf Auerhuhns

gemäss Plan 1:25'000 (Perimeter und Massnahmen).

Die Hiebsätze gem. genehmigter Betriebsplanung sind selbstverständlich einzuhalten.

Ausserordentliche Ereignisse, die besondere Massnahmen zur Bewältigung nötig machen, sind von den Grundsätzen ausgenommen. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald GR.

3.2. Grundleistungen des Waldeigentümers

Für die nachstehenden Massnahmen sorgen die Waldeigentümerinnen ohne spezielle finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- a) Dürrständer werden im Bestand belassen, sofern von ihnen keine Sicherheitsrisiken ausgehen.
- b) Entlang einiger von Menschen häufig begangenen Routen sind „Vorhänge“ in der Breite von 20 m bzw. 2 Baumreihen als Sichtschutz stehen zu lassen. Die betreffenden Linien sind im Plan 1:25'000 (Perimeter und Massnahmen) bezeichnet.
- c) Die Waldeigentümerinnen unterstützen die allenfalls vereinbarten Massnahmen zur Besucherlenkung nach ihren Möglichkeiten.
- d) Die Waldeigentümerinnen bewilligen keine Anlässe von anfangs April bis Mitte Juli; ausserhalb dieser Zeit ausschliesslich auf Wegen.
- e) In der Balz- und Aufzuchtzeit von anfangs Mai bis Mitte Juli und auf den Balzplätzen von April bis Mitte Juli dürfen keine waldbaulichen Arbeiten ausgeführt werden.
- f) Die max. Fläche von Einzäunungen mit Drahtgeflecht darf 15 x 15 m nicht übersteigen.
- g) Die Freiflächen nach einem Holzschlag dürfen nicht grösser als 1 ha sein. Sie müssen innerhalb des Perimeters gut verteilt sein. Es sind max. 10 solcher Flächen zulässig.
- h) Die Grenzlinien sollen nach einem Schlag mindestens 100 m sein. Dies kann auch durch das Liegenlassen von Totholz erreicht werden. Grenzlinien sind die Linien wo sich Deckungselemente (z.B. Jungwuchsgruppe) mit der Krautschicht berühren.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Auerhuhn – Lebensraumes (Kap. 3.1. des Vertrags) im Rahmen der Wald-Biodiversitäts-Förderung angemessen zu unterstützen. Die Planung dieser Massnahmen erfolgt in Mehrjahres-Etappen.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrags) entrichtet der Kanton den Waldeigentümerinnen einen Beitrag von CHF 5.- pro ha und Jahr über die Vertragsdauer. Rückwirkend auf den 1. Januar 2008 wird der gesamte Betrag für die ersten 15 Jahre von CHF 106'050.-- pauschal ausbezahlt. Davon gehen CHF. 30'300.-- an die Gemeinde Brienz/Brinzauls, CHF 53'475.-- an die Gemeinde Alvaneu und CHF 22'275.-- an die Gemeinde Schmitten. Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe dieser Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Der Beitrag für die Erbringung der Grundleistungen ist zweckgebunden für forstliche Zwecke einzusetzen.

5. Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die, für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

6. Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab 1. Januar 2008 berechnen.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2037.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerinnen vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Kanton zurück zu erstatten.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

7. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den **Kanton Graubünden**:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum: _____

Der Vorsteher: _____

Für die **Politische Gemeinde Alvaneu**:

Ort, Datum: 7492 Alvaneu 29. SEP. 2008

Der Präsident: _____

Der Kanzlist: _____

Für die **Politische Gemeinde Brienz/Brinzauls**:

Ort, Datum: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzlist: _____



Für die **Politische Gemeinde Schmitten**:

Ort, Datum:



Der Präsident:

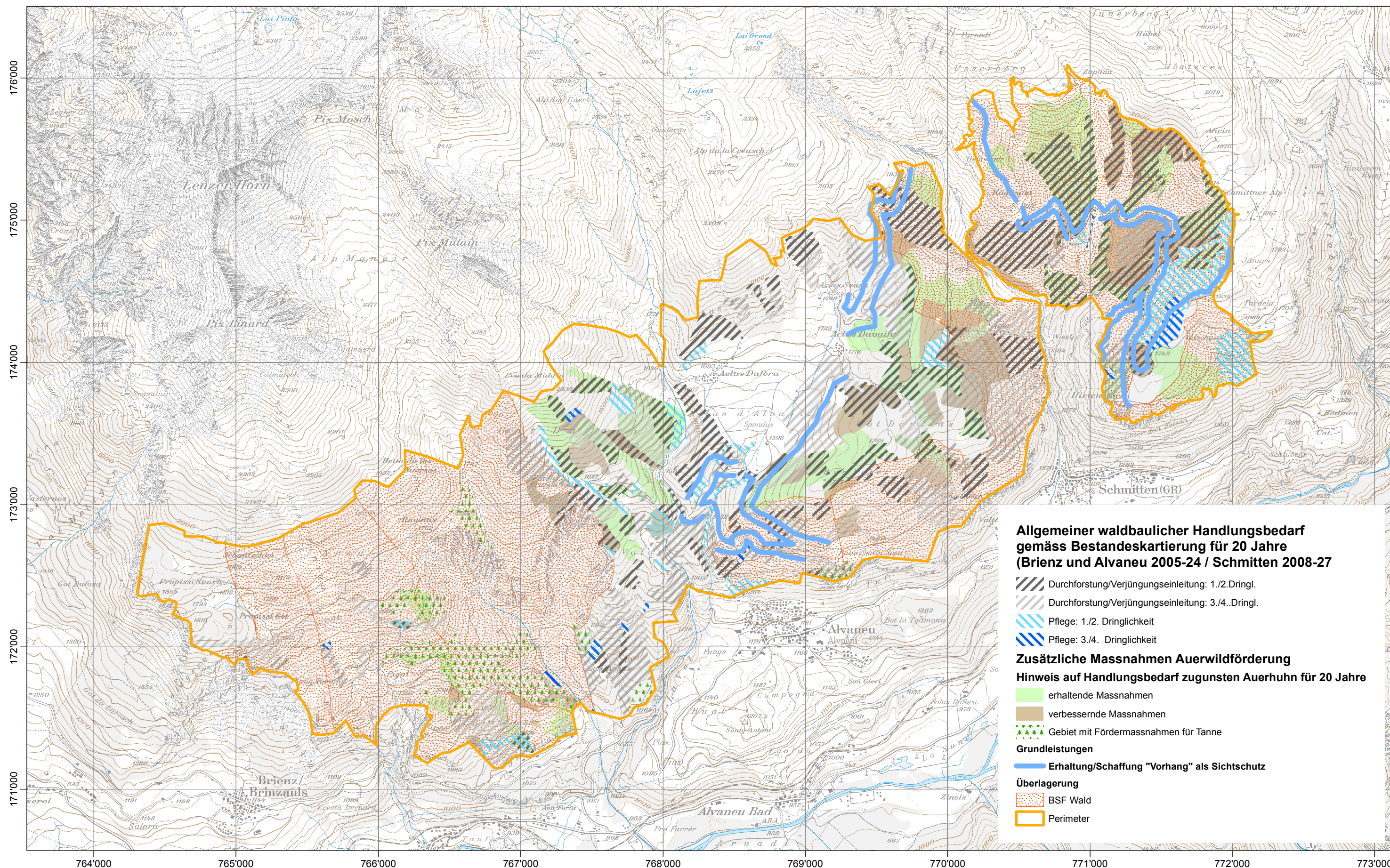


Der Kanzlist:



Anhang:

- Plan 1:25'000 (Perimeter und Massnahmen)



**Allgemeiner waldbaulicher Handlungsbedarf
gemäss Bestandskartierung für 20 Jahre
(Brienz und Alvaneu 2005-24 / Schmitten 2008-27)**

-  Durchforstung/Verjüngungseinleitung: 1./2.Dringl.
-  Durchforstung/Verjüngungseinleitung: 3./4..Dringl.
-  Pflege: 1./2. Dringlichkeit
-  Pflege: 3./4. Dringlichkeit

Zusätzliche Massnahmen Auerwildförderung

Hinweis auf Handlungsbedarf zugunsten Auerhuhn für 20 Jahre

-  erhaltende Massnahmen
-  verbessernde Massnahmen
-  Gebiet mit Fördermassnahmen für Tanne

Grundleistungen

-  Erhaltung/Schaffung "Vorhang" als Sichtschutz

Überlagerung

-  BSF Wald
-  Perimeter